

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

1. Januar 2025

KANTONALES RAHMENKONZEPT

Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen

1. Geltungsbereich	3
2. Leistung	3
2.1 Zielgruppe	3
2.2 Art und Umfang der Leistung	3
3. Aufnahme und Abschluss	3
4. Pauschale	4
5. Qualität	4

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
BeV	Betreuungsverordnung
IHP	Individueller Hilfeplan
Kap.	Kapitel
SHW	Sonderschulung, Heime und Werkstätten
vgl.	vergleiche
VSBF	Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen

1. Geltungsbereich

Die Rahmenkonzepte sind integraler Bestandteil des Jahresvertrags zwischen anerkannten Einrichtungen und dem Kanton Aargau, vertreten durch das Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW). Das vorliegende Rahmenkonzept beschreibt die Leistungen, die Einrichtungen im Rahmen der "Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen" gemäss § 1b Betreuungsverordnung (BeV) erbringen.

2. Leistung

Entlastung von Familien mit Kindern und Jugendlichen mit schweren Behinderungen bezweckt, dass die Kinder und Jugendlichen, soweit sie und die Familie das wünschen, in ihrem Familiensystem leben können.

Die Entlastungsleistungen werden in der Regel dort erbracht, wo sich das Kind oder der/die Jugendliche normalerweise aufhält.

2.1 Zielgruppe

Zielgruppe dieser Leistungen sind Familien, die ein im gleichen Haushalt wohnendes minderjähriges Familienmitglied mit einer schweren Behinderung (vgl. §1b, Abs. 2 BeV) im Sinne von § 2a der Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (VSBF) betreuen. Der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes oder der/des Jugendlichen muss im Kanton Aargau liegen.

2.2 Art und Umfang der Leistung

Leistungsart

Die Entlastungsleistungen sind auf die Bedürfnisse der zu entlastenden Familienmitglieder auszurichten und umfassen je nach Bedarf Betreuung und Pflege.

Die Leistungen werden durch eine externe oder verwandte Person erbracht, welche durch die Familie angeleitet wird. Daher muss die leistungserbringende Person nicht zwingend über eine Ausbildung in den Bereichen Betreuung oder Pflege verfügen und kann auch aus dem Umfeld der Familie stammen. Sie muss in einem Arbeitsverhältnis mit der Einrichtung stehen.

Umfang der Leistung

Der Bezug der Leistung setzt voraus, dass alle Bezugskriterien erfüllt sind. Art und Umfang der Leistung wird durch die Einrichtung anhand der folgenden Kriterien ermittelt:

- Für Familien mit Kindern mit IPZ 8 werden maximal 8 Stunden pro Woche gesprochen
- Für Familien mit Kindern mit IPZ 6 werden maximal 6 Stunden pro Woche gesprochen
- Nach dem Abschluss des Kindergartens werden die bereits gesprochenen Stunden um einen Viertel reduziert.

Die Familie, die ihr Kind mit schweren Behinderungen daheim betreut, kann pro Jahr Entlastungsleistungen von maximal durchschnittlich einem Tag pro Woche beziehungsweise insgesamt 52 Tagen beziehen. Die Entlastungszeit kann stunden- oder tageweise (ein Tag entspricht in der Regel 8 Stunden) bezogen werden. Der Bezug ist auch ohne Unterbruch über mehrere Tage möglich.

3. Aufnahme und Abschluss

Die Prüfung der Bezugsberechtigung sowie die Bemessung des Betreuungsbedarfs und das Festlegen der Bezugsdauer (bzw. die Frist zur erneuten Bedarfsbemessung) erfolgen durch die Einrichtung. Die Leistung wird durch eine Einrichtung erbracht.

a) *Aufnahme:*

- Entscheid der Einrichtung, basierend auf den Kriterien gem. Kap. 2.2 Umfang der Leistung

b) *Abschluss:*

- Beendigung der Betreuungssituation im Familiensystem
- Ablauf der Bemessungsdauer (maximal 3 Jahre), ohne dass erneut der Bedarf nach dieser Leistung bemessen wird
- auf Wunsch der betreuenden Familienmitglieder (Kündigung)
- bei Volljährigkeit: Leistungserbringung bis Ende des Monats, in dem der 18. Geburtstag stattfindet
- gemäss AVB (Kap. 2.2)

4. Pauschale

Grundlage für die Abgeltung der Entlastungsleistungen zulasten der Restkosten bildet die Stundenpauschale, die im Jahresvertrag zwischen dem Kanton und der Einrichtung vereinbart ist. Dabei wird differenziert zwischen externer Unterstützung und der Leistungserbringung durch die Eltern. Die Fahrzeiten sind Teil der Pauschale, es erfolgt keine separate Verrechnung.

5. Qualität

Es gelten die Aargauer Qualitätsstandards für Einrichtungen, die ambulante Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen anbieten, deren Einhaltung nach Massgabe des Konzepts "Qualität und Aufsicht" von der Abteilung SHW überprüft wird.

Für die Leistung Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen gelten zudem folgende Ergänzungen / Anpassungen:

Die Leistungen werden durch eine externe Person erbracht, welche nicht zwingend über eine Ausbildung in den Bereichen Betreuung oder Pflege (Kapitel 3.2 der Qualitätsstandards) verfügen muss.

Entsprechend den in Kapitel 4.1 der Qualitätsstandards genannten Anforderungen, sind auch die Rechte und Pflichten der beteiligten Familienangehörigen zu berücksichtigen.